

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Bad Berneck

Die Stadt Bad Berneck erlässt aufgrund Art. 7,16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) folgende

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Bad Berneck

Übersicht:

- § 1: Würdigung besonderer persönlicher Leistungen und Erfolge**
- § 2: Ehrenteller der Stadt Bad Berneck**
- § 3: Ehrenbürgerrecht**
- § 4: Ehrungen für Stadträte der Stadt Bad Berneck**
- § 5: Titel „Altbürgermeister“**
- § 6: Empfänge**
- § 7: Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden**
- § 8: Geburtstage**
- § 9: Ehejubiläen**
- § 10: Langjährige Kur- und Urlaubsgäste**
- § 11: Bestattungen**
- § 12: Inkrafttreten**

§ 1 Würdigung besonderer persönlicher Leistungen und Erfolge

- (1) Die Würdigung besonderer persönlicher Leistungen und Erfolge durch die Stadt Bad Berneck erfolgt durch Überreichung eines Gratulationsschreibens nebst kleinem Präsent (z.B. Buchgeschenk, Blumen, Ehrenteller/-nadel) bei besonderen Erfolgen
 1. in Schule und Beruf,
 2. im Bereich des Sports,
 3. auf dem Gebiet von Kunst, Kultur, Heimat- und Denkmalpflege, der Vereinsarbeit, der wirtschaftlichen bzw. gewerblichen Entwicklung oder der sozialen Arbeit.
- (2) Die Würdigung erfolgt in eigener Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters. Eine Beschlussfassung des Stadtrates ist nicht erforderlich.
- (3) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Bad Berneck sein.

- (4) Besondere persönliche Leistungen und Erfolge können auch im Rahmen eines Neujahrsempfangs (§ 6) durch Überreichung einer Urkunde nebst Ehrennadel gewürdigt werden.

§ 2 Ehrenteller der Stadt Bad Berneck

- (1) Personen, die durch besondere Verdienste hervorgetreten sind, wird der Ehrenteller der Stadt Bad Berneck in Bronze oder Silber zuerkannt.
- (2) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Bad Berneck sein.
- (3) Das Vorschlagsrecht haben Bürgermeister und Stadträte.
- (4) Die Entscheidung trifft das Stadtratsgremium mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Ehrung, welche die Stadt Bad Berneck lebenden Personen zuteil werden lassen kann.
- (2) Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch ihre über lange Zeit erbrachten außergewöhnlichen und hervorragenden Leistungen
1. die Entwicklung der Stadt entscheidend beeinflusst hat oder
 2. sich besondere Verdienste um das Wohl der Einwohnerschaft erworben hat oder
 3. das Ansehen der Stadt z.B. im Bereich der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Kirche, des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens weit über den gewöhnlichen Durchschnitt gemehrt hat.
- (3) Die Ehrenbürgerurkunde ist eine historisch gestaltete Urkunde mit Stadtwappen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Stadtrates durch den amtierenden Ersten Bürgermeister verliehen.
- (5) Ehrenbürger können höchstens fünf lebende Persönlichkeiten sein.
- (6) Ehrenbürger müssen nicht Bürger der Stadt Bad Berneck sein.
- (7) Das Vorschlagsrecht haben Bürgermeister und die im Stadtrat vertretenen Fraktionen.
- (8) Die Entscheidung trifft das Stadtratsgremium mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

- (9) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung (Art. 16 Abs. 2 GO). Der Widerruf wird mit Zustellung des Widerrufsbescheides wirksam. Im Falle des Widerrufs ist die Urkunde zurückzugeben.

§ 4 Ehrungen für Stadträte der Stadt Bad Berneck

- (1) Bürgermedaille der Stadt Bad Berneck
Aktive Stadträte erhalten nach ihrem Ausscheiden
1. nach Vollendung von sechsjähriger Stadtratstätigkeit die Bürgermedaille in Bronze;
 2. nach Vollendung von zwölfjähriger Stadtratstätigkeit die Bürgermedaille in Silber;
 3. nach Vollendung von achtzehnjähriger Stadtratstätigkeit die Bürgermedaille in Gold.
- (2) Ehrenteller der Stadt Bad Berneck
1. Der Ehrenteller der Stadt Bad Berneck in Bronze oder Silber wird einem Stadtratsmitglied nach Maßgabe dessen Verdienste um die Stadt zuerkannt.
 2. Das Vorschlagsrecht haben Bürgermeister und Stadträte.
 3. Die Entscheidung trifft das Stadtratsgremium mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Goldener Ehrenring der Stadt Bad Berneck
1. Die Verleihung des Goldenen Ehrenrings ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Bad Berneck einem aktiven oder noch lebenden ehemaligen Stadtratsmitglied zuteil werden lassen kann.
 2. Der Goldene Ehrenring wird in einer Festsitzung des Stadtrates durch den amtierenden Ersten Bürgermeister verliehen.
 3. Das Vorschlagsrecht haben Bürgermeister und die im Stadtrat vertretenen Fraktionen.
 4. Die Entscheidung trifft das Stadtratsgremium mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Dankurkunde
Beim Ausscheiden aus der aktiven Stadtratstätigkeit erhält das betreffende Stadtratsmitglied eine Dankurkunde nebst Präsent im Wert von bis zu 20,00 €.

§ 5 Titel „Altbürgermeister“

- (1) Der Titel „Altbürgermeister“ (Art. 55 Abs. 4 KWBG) wird in einer Festsitzung des Stadtrates durch Aushändigung einer Urkunde durch den amtierenden Ersten Bürgermeister verliehen.
- (2) Das Vorschlagsrecht haben Bürgermeister und die im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

- (3) Die Entscheidung trifft das Stadtratsgremium mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Empfänge

- (1) In zweijährlichem Turnus soll die Stadt Bad Berneck einen Neujahrsempfang ausrichten, an dem jeder Bürger teilnehmen kann. Diese Veranstaltung soll nach Möglichkeit im Januar stattfinden.
- (2) Im Rahmen des Neujahrsempfangs werden die von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Vereinen ehrenamtlich erbrachten Leistungen und Verdienste für die Allgemeinheit gewürdigt. Diese Leistungen sollen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erbracht worden sein.
- (3) Die Würdigung dieser Leistungen erfolgt in Form der Übergabe einer Dankurkunde nebst kleinem Präsent im Wert bis ca. 20,00 €.
- (4) Die Zahl der zu Ehrenden soll je Neujahrsempfang fünf Einzelpersonen und eine Gruppierung nicht überschreiten.
- (5) Das Vorschlagsrecht haben neben dem Bürgermeister und allen Stadträten auch die im Stadtgebiet tätigen Vereine, Verbände, Kirchengemeinden und sonstige Organisationen. Die Vorschläge sind hinreichend zu begründen.
- (6) Die Auswahl übernimmt der Stadtrat oder ein vom Stadtrat beauftragtes Gremium. Die endgültige Entscheidung trifft der Stadtrat mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (7) Bei besonderen Gelegenheiten kann der Erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zu weiteren offiziellen Empfängen in einem dem jeweiligen Anlass angemessenen Rahmen einladen.

§ 7 Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

- (1) Auf diese Art und Weise werden grundsätzlich nur verdiente Verstorbene geehrt. Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude können dabei nach berühmten oder verdienten Persönlichkeiten der Stadt benannt werden.
- (2) Die so benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können vom Stadtrat umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklung oder nachträgliche offenkundige Tatsachen dieses für angebracht erscheinen lassen.
- (3) Das Vorschlagsrecht liegt bei allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bad Berneck.
- (4) Die Entscheidung trifft das Stadtratsgremium mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8 Geburtstage

(1) Glückwunschsreiben

Ein Glückwunschsreiben des Ersten Bürgermeisters erhalten

1. alle Geburtstagsjubilare ab dem 70. Geburtstag;
2. alle Ehrenbürger;
3. alle aktiven Stadträte;
4. alle aktiven Beschäftigten der Stadt bei „runden“ Geburtstagen (20., 30. usw.).

(2) Geburtstagspräsente

Ein Geburtstagspräsent im Wert bis 20,00 € erhalten

1. alle Geburtstagsjubilare jeweils zum 80., 85., 90. und 95. Geburtstag;
2. alle Geburtstagsjubilare ab dem 96. Geburtstag jährlich
3. alle aktiven Stadträte bei „runden“ Geburtstagen (20., 30. usw.)
4. alle aktiven Beschäftigten der Stadt bei „runden“ Geburtstagen (20., 30. usw.)

§ 9 Ehejubiläen

(1) Glückwunschsreiben

Ein Glückwunschsreiben des Ersten Bürgermeisters erhalten alle Ehejubilare zur Silbernen Hochzeit, Goldenen Hochzeit, Diamantenen Hochzeit und Eisernen Hochzeit.

(2) Jubiläumspräsente

Ein Jubiläumspräsent im Wert bis 20,00 € erhalten

1. alle Ehejubilare zur Goldenen Hochzeit, Diamantenen Hochzeit und Eisernen Hochzeit;
2. alle aktiven Mitarbeiter zur Silbernen Hochzeit.

§ 10 Langjährige Kur- und Urlaubsgäste

(1) Glückwunschsreiben

Ein Glückwunschsreiben des Ersten Bürgermeisters erhalten alle Kur- und Urlaubsgäste beim 10., 20., 25. 30., 40. und 50. Aufenthalt.

(2) Ehrennadel

Eine Ehrennadel erhalten alle Kur- und Urlaubsgäste beim 10. (Silber) und 20. (Gold) Aufenthalt.

(3) Präsente

Ein Präsent erhalten alle Kur- und Urlaubsgäste beim 10., 20., 25. 30., 40. und 50. Aufenthalt.

§ 11 Bestattungen

- (1) Bei Tod eines Ehrenbürgers, eines aktiven oder ehemaligen Ersten Bürgermeisters auch der eingemeindeten Ortschaften, eines aktiven Stadtrats oder eines aktiven Mitarbeiters:
1. Kondolenzschreiben des Ersten Bürgermeisters
 2. Anzeige im Bad Bernecker Stadtanzeiger
 3. Anzeige im Nordbayerischen Kurier
 4. Kranzniederlegung
- (2) Bei Tod eines ausgeschiedenen Stadtrats oder ausgeschiedenen Mitarbeiters:
1. Kondolenzschreiben des Ersten Bürgermeisters
 2. Anzeige im Bad Bernecker Stadtanzeiger
 3. Anzeige im Nordbayerischen Kurier
 4. Kranz bzw. Trauergebilde (ohne Niederlegung)

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berneck i.F., 15. März 2013
Stadt Bad Berneck i.F.:



Zinnert
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Bad Bernecker Stadtanzeiger Nr. 13 vom 28. März 2013 veröffentlicht.

Bad Berneck i.F., 02. April 2013
Stadt Bad Berneck i.F.:



Zinnert
Erster Bürgermeister